

Vermerk - Auslegung des § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AufenthG („Gute Bleibeperspektive“) in der Verwaltungspraxis

RECHTSGRUNDLAGE

Zugang zu einem Integrationskurs (§ 43 AufenthG) haben gem. § 44 Abs. 4 S. 2 AufenthG seit 24.10.2015 auch Ausländer, die

1. eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist,
2. eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG besitzen oder
3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG besitzen.

Ab dem 01.01.2017 können die Träger der Leistungen nach dem AsylbLG arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte nach diesem Gesetz, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen und zu dem in § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1-3 AufenthG genannten Personenkreis gehören, nach § 5b AsylbLG i.V.m. § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG zur Teilnahme verpflichten, wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen (insbesondere Zumutbarkeit der Kursteilnahme).

AUSLEGUNG „RECHTMÄßIGER UND DAUERHAFTER AUFENTHALT“ I.S.D. § 44 ABS. 4 S. 2 NR. 1 AUFENTHG („GUTE BLEIBEPERSPEKTIVE“)

In der Verwaltungspraxis des BAMF ist ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt dann zu erwarten, wenn die Person aus einem Herkunftsland stammt, bei dem mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass eine Schutzberechtigung erteilt wird. Da das Ergebnis des Asylverfahrens nicht vorweggenommen, sondern lediglich eine abstrakte Prognoseentscheidung getroffen werden soll, gilt dies für Personen aus denjenigen Herkunftsländern, bei denen es in der Vergangenheit eine relevante Anzahl von Antragsstellern gab und die **Gesamt-schutzquote über 50%** lag. Das BAMF überprüft in regelmäßigen Abständen die Entwicklung der Gesamtschutzquoten und stellt in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern fest, wenn eine Veränderung der Festlegung erforderlich ist. Nach diesen Maßgaben besteht gegenwärtig ausschließlich für Personen aus den folgenden Herkunftsländern eine gute Bleibeperspektive:

- **Syrien**
- **Irak**
- **Eritrea**
- **Somalia**
- **Iran**